

Bericht	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in	Britta Müntzenberg
	Telefon (0202)	+49 202 563 6769
	Fax (0202)	+49 202 563 8119
	E-Mail	britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.05.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0971/17-1. Erg. öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
20.06.2018	Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit	Entgegennahme o. B.
Sachstandsbericht zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages in Wuppertal		

Grund der Vorlage

Die Verwaltung wurde gebeten, einen Sachstandsbericht in aktualisierter Fassung zur Umsetzung der Ausführungsbestimmungen zur Glücksspielregulierung des Landes Nordrhein-Westfalen zu geben, welcher die Umsetzung und geplante Umsetzung in Wuppertal darstellt. Außerdem sollte darin die Unterscheidung der Begrifflichkeiten „Wettbüro“ und Spielhallen“ genauer erläutert werden.

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Nocke

Begründung

1. Spielhallen

In Wuppertal gibt es zurzeit 87 Spielhallen an 68 Standorten.

Bei einer Spielhalle handelt es sich um einen Betrieb, der dem Aufstellen von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele dient (§ 33 i GewO).

Der erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GlüStV) ist am 01.12.2012 in Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Aufgrund einer fünfjährigen Übergangsfrist für bestehende Spielhallen benötigen diese ab dem 01.12.2017 neben den gewerberechtlichen Erlaubnissen zusätzlich eine glücksspielrechtliche Erlaubnis. Beide Erlaubnisse gelten nur für eine bestimmte Person und einen bestimmten Ort.

Gemäß § 24 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages und § 16 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13.11.2012 (AG GlüStV NRW) ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn

1. die Errichtung und der Betrieb den Zielen des § 1 GlüStV zuwiderläuft oder
2. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV,
 - b) des Internetverbots in § 4 Absatz 4 GlüStV,
 - c) der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV,
 - d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV oder
 - e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV

nicht sichergestellt ist.

Nach § 16 Abs. 3 Satz 1 AG GlüStV NRW ist die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ausgeschlossen (Verbot der Mehrfachkonzessionen).

Des Weiteren soll ein Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle nicht unterschritten werden (§ 16 Abs. 3 Satz 2 AG GlüStV NRW). Hiervon darf unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalls abgewichen werden. Insbesondere minimale Unterschreitungen des Abstandsgebots oder besondere topografische Gegebenheiten (z. B. wesentlich längerer Fußweg) kommen hier zum Tragen.

Zudem gilt ein Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie von Spielhallen zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 16 Abs. 3 S. 2 AG GlüStV NRW), welcher jedoch bei Spielhallen, die unter die Übergangsfrist fallen, keine Anwendung findet.

Die Übergangsregelung des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV räumt die Möglichkeit ein, zur Vermeidung unbilliger Härten eine Befreiung von der Erfüllung des Mindestabstandes oder dem Verbot der Mehrfachkonzession zuzulassen. Hierfür muss der Spielhallenbetreiber darlegen, dass sein Vertrauen in den Fortbestand der Spielhallenkonzession(en) über die fünfjährige Übergangsfrist hinaus schutzwürdig ist.

Bisher wurden insgesamt 62 glücksspielrechtliche Erlaubnisse erteilt. In 10 Fällen konnte aufgrund der topografischen Lage oder geringer Unterschreitungen des Mindestabstandes eine Ausnahmegenehmigung vom Mindestabstand erteilt werden. In 37 dieser Erlaubnisse wurde ein Härtefall berücksichtigt.

Bisher wurden 22 Anträge abgelehnt und die Schließung der Spielhallen angeordnet. Weitere 2 Ablehnungen sind beabsichtigt. Die diesbezüglichen Anhörungsverfahren laufen.

Letztlich werden voraussichtlich rund 29 % der Spielhallen keine glücksspielrechtliche Erlaubnis erhalten haben.

Allerdings sind die Ablehnungsbescheide bis auf einen nicht rechtskräftig, da Klagen erhoben wurden. Insgesamt liegen 31 Klagen gegen Ablehnungsentscheidungen bzw. die Befris-

tung der Erlaubnisse vor. Zudem wurden 46 Klagen von Konkurrenten gegen erteilte Erlaubnisse erhoben.

Eine Spielhalle in Elberfeld hat inzwischen die Klage zurückgezogen und den Betrieb geschlossen.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat bisher keine Entscheidungen getroffen.

Da die Klagen aufschiebende Wirkung haben und die Klageverfahren sich über Jahre hinziehen werden, werden die Spielhallen (zunächst) weiter am Markt sein.

Aus der anliegenden Tabelle ergibt sich die Verteilung auf die Stadtbezirke.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht die Möglichkeit, über die Aufstellung von Bebauungsplänen die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten – hier: Spielhallen und Wettbüros – zu steuern. Grundlage für die Entscheidung zur Steuerung dieser Vergnügungsstätten ist das „Konzept zur städtebaulichen Steuerung von Wettbüros und Spielhallen in der Stadt Wuppertal“ aus dem Jahr 2012. In diesem Konzept werden Zonen bestimmt, in denen Spielhallen und Wettbüros zulässig oder nur ausnahmsweise zulässig sind. Wesentlicher Inhalt ist, dass Wohn- und Gewerbegebiete von diesen Nutzungen freigehalten werden sollen und sie eher in die Randbereiche der Kerngebiete gesteuert werden sollen.

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Bebauungspläne aufgestellt, um dieses städtebauliche Ziel zu verfolgen. Die Bebauungspläne liefern dann die Grundlage zur bauordnungsrechtlichen Ablehnung entsprechender Bauanträge / Bauvoranfragen.

Allerdings wirkt sich diese baurechtliche Planung nur auf neue Standorte aus. Die vorhandenen Spielhallen genießen an ihrem Standort Bestandsschutz, auch wenn sie in einem Gebiet liegen, das als Ausschlusszone für Vergnügungsstätten festgelegt wurde. Dies gilt auch im Falle eines Betreiberwechsels, da die baurechtliche Genehmigung nur standortbezogen ist.

2. Wettannahmestellen

In Wuppertal gibt es ca. 50 Wettvermittlungsstellen.

Bei einer Wettannahmestelle handelt es sich um einen Betrieb, in dem Wetten zu festen Quoten mit Voraussagen auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen angenommen werden.

Das Recht der Vermittlung von Sportwetten wurde im GlüStV ebenfalls neu geregelt. Danach ist für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle eine Erlaubnis der Bezirksregierung erforderlich. Eine solche ist jedoch zurzeit tatsächlich nicht zu erlangen, da die Vergabe der Lizenzen durch das Land Hessen aufgrund von Gerichtsverfahren gestoppt wurde.

Daher werden aus gewerberechtlicher Sicht zurzeit alle Wettvermittlungsstellen geduldet.

Demografie-Check

Entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

Tabelle „Verfahren glücksspielrechtliche Erlaubnis“